



Bitte beachten Sie unsere Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.

	Tarif innerhalb der täglichen Betriebszeit gültig ab 1.10.2022	Einfache Fahrt	Monats karte	Halbjahres karte	Jahres karte
1. Fußgänger Kinder unter 06 Jahren werden frei befördert		incl. Umsatzsteuer zum ermäßigten Satz			
1.1 Fußgänger					
1.1.1	Kind (6 bis 14 Jahre)	1,00 €			
1.1.2	Erwachsener	2,20 €	40,00 €	175,00 €	300,00 €
1.1.3	Schüler		28,00 €		200,00 €
1.1.5	Erwachsenengruppe > 12 Personen, p.P.	1,90 €			
1.1.6	Pferd + Reiter	7,00 €			
1.2. Personen mit Fahrrad					
1.2.1	Kind (6 – 14 Jahre)	2,00 €			
1.2.2	Erwachsener	3,30 €	55,00 €		
1.2.3	Welterbefahrrad-Ticket Kind (6 – 14. J.)	3,50 €			
1.2.4	Welterbefahrrad-Ticket (incl. Rückfahrt auf div. Fähren)	6,00 €			
2. Personenkraftfahrzeuge incl. Fahrer		incl. Umsatzsteuer zum ermäßigten Satz			
2.1 Personen in Fahrzeugen	Kinder unter 6 Jahren sind frei				
2.1.1	Beifahrer Kind (6 – 14 Jahre)	1,00 €			
2.1.2	Beifahrer Erwachsener	1,70 €	40,00 €	175,00 €	300,00 €
2.2 Krafträder, Quads					
2.2.1	Kraftrad ohne Beiwagen	3,80 €	68,00 €		
2.2.2	Quad, Kraftrad mit Beiwagen	4,30 €			
2.3 Personenkraftwagen, deren Anhänger, Trikes					
2.3.1	PKW, Trikes, Fahrzeug - 3 t zGG	5,30 €	100,00 €	460,00 €	820,00 €
2.3.2	PKW-Anhänger, je m Länge ü.a.	1,10 €			
2.3.3	KFZ > 3 t - 5 t zGG	7,00 €	135,00 €		
2.3.4	Wohnmobile, bis 2,5 m Breite, je m Länge ü.a.	1,50 €			
2.4 Omnibusse					
2.4.1	> 9 – 20 Sitzplätze, Fahrgäste siehe 2.1	14,00 €			
2.4.2	> 20 Sitzplätze, Fahrgäste siehe 2.1	20,00 €			
3. Lastkraftwagen, Sonderfahrzeuge incl. Fahrer		incl. Umsatzsteuer			
3.1 Beifahrer in Fahrzeugen		1,90 €			
3.2 Lastkraftwagen oder deren Anhänger					
3.2.1	LKW > 5 t - 10 t zGG	11,00 €			
3.2.2	LKW > 10 t - 16 t zGG	14,00 €			
3.2.3	LKW > 16 t - 44 t zGG, je t zGG	0,90 €			
3.3 Sonderfahrzeuge, LFZ, u.s.w.					
3.3.1	Sonderfahrzeuge bis 2,5 m Breite, je m Länge ü.a.	1,70 €			
3.3.2	Sonderfahrzeuge > 2,5 m Breite, je m Länge ü.a.	2,20 €			
3.3.3	Schwertransporte > 45 t zGG, je t zGG	1,20 €			
3.3.4	Kleinanhänger < 5 t zGG, je m Länge ü.a.	1,20 €			
3.4 Gegenstände , die max. den Stehplatz 1 Person beanspruchen		2,50 €			

m: Meter; p.P.: pro Person; -: bis; >: mehr als; t: Tonne; zGG: zulässiges Gesamtgewicht; ü.a.: über alles

Fähr-Cash	Aufladungsbetrag	20,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €
	Wertpunkte auf Karte	24,00	48,00	60,00	72,00	96,00	120,00



Tarifbestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Tarif findet Anwendung auf den Fahren zwischen St. Goar und St. Goarshausen innerhalb der normalen täglichen Betriebszeit. Alle vorherigen Tarife verlieren mit diesem Tarif ihre Gültigkeit. Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Fahren gemäß den geltenden Beförderungsbedingungen. Abweichungen hiervon können durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.
- 2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Vorlage eines gültigen Fahrausweises und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die auf den Fahrausweisen enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend.
- 3) Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast die Beförderungsbedingungen, die Tarifbestimmungen und die bekannt gemachten Fahrpreise an. Der Fahrpreis ist bar in Euro zu entrichten.

§ 2 Fahrausweise und Fahrpreise

- 1) Jeder Fahrgast muss sich im Besitz eines gültigen Fahrausweises befinden. Jeder Fahrgast, der sich nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises befindet, zahlt den zehnfachen Fahrpreis, jedoch mindestens 50,- Euro. unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung. Fahrausweise sind bis zum Verlassen des Fährgeländes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. 9-€-Tickets sind keine gültigen Fahrausweise, sie gelten nicht für die Nutzung der Fähre.
- 2) Mehrfahrtenkarten und Zeitkarten sind zur Entwertung und Kontrolle auf jeder Fahrt **unaufgefordert** vorzuzeigen.
- 3) Einzelfahrscheine werden zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben; sie gelten für eine Fahrt.
- 4) Bei Fahrausweisen für Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Busse, LKW, etc.) ist der Fahrer im Fahrpreis enthalten. Für jeden weiteren Fahrzeuginsassen ist der Beifahrertarif **zusätzlich** zu entrichten.
- 5) Rückfahrscheine gelten nur für fahrplanmäßige Fahrten innerhalb der normalen Betriebszeit. Zeitkarten gelten für täglich eine Hin- und Rückfahrt innerhalb der normalen Betriebszeit, sie sind personengebunden und sind nicht übertragbar. Monatskarten gelten für den Kalendermonat.
- 6) Bei Verlust oder Nichtbenutzung von Fahrausweisen oder der Fährcash-Karte wird kein Ersatz und keine Erstattung geleistet. Eine Erstattung, auch anteilig, wegen nicht durchgeführter Fahrten, z.B. Abweichung von Fahrplänen, Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Streik und höherer Gewalt ist für jeden Fahrausweistyp ausgeschlossen.

§ 3 Fährgeldbefreiung

- 1) Beamte d. ord. Polizeibehörden/Zollbeamte im Dienst in Dienstkleidung, **ausgenommen** für Fahrten von und zum Dienst.
- 2) Der Rollator/Rollstuhl eines Behinderten, nicht zweckentfremdete Kinderwagen, kleine Tiere in getragenen Behältnissen.
- 3) Schwerbehinderte nur nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SchwbG / SGB IX): nur Schwerbehindertenausweise, die mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind, berechtigen zur Inanspruchnahme unentgeltlicher Beförderung der ausgewiesenen Person. Unabhängig von der Wertmarke: Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ und das Merkmal „B“, wird eine Begleitperson und ein Begleithund unentgeltlich befördert. Die Beförderung von Fahrzeugen ist stets kostenpflichtig.
- 4) Hilfsfahrzeuge bei Feuerbrünsten und Notständen sowie die dazugehörigen Begleitmannschaften.
- 5) Die Bestimmungen über Fährgeldbefreiung gelten nicht für Fahrten außerhalb der normalen Betriebszeit & Sonderfahrten.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- 1) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Kinder vom sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr zahlen den Kindertarif. Ältere Kinder zahlen den Erwachsenentarif.
- 2) Sonderfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind u.a.: Baugeräte, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und Schaustellerfahrzeuge sowie Schwertransporter.
- 3) Fahrzeuge mit Anhänger gelten als verschiedene Fahrzeuge im Sinne des Tarifs. Die Bemessung der Länge von Fahrzeugen erfolgt inklusive der Anbauten und Deichseln
- 4) Segways, Pedelecs, Klappfahrräder und E-Scooter gelten im Sinne des Tarifs als Fahrräder. E-Roller, Mofas, Motorroller, Mopeds gelten im Sinne des Tarifs als Krafträder. Krankenfahrstühle mit geschlossener Kabine gelten einsitzig als Kraftrad, zweisitzig als Kraftrad mit Beiwagen.



Tarifbestimmungen

§ 5 Zusätzliche Bestimmungen für Jahreskarten und Halbjahreskarten

- 1) Voraussetzung für den Erwerb einer Jahreskarte ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Fährbetrieb. Der Kunde verpflichtet sich für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Kann der Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Kosten (Rückbuchungsgebühren, Verzugszinsen) vom Kunden zu tragen. Der Kunde kann die Einzugsermächtigung gegenüber dem Fährbetrieb jederzeit schriftlich widerrufen.
- 2) Bestellungen für Jahreskarten sind spätestens bis 15.12. des Vorjahres zu beauftragen.
- 3) Jahreskarten gelten jeweils für ein Kalenderjahr, Schülerjahreskarten gelten vom 01.08. bis zu 31.07. des Folgejahres, Abiturientenkarten gelten vom 01.08. bis zum 31.03. des Folgejahres.
Halbjahreskarten gelten entweder vom 01.01. bis zum 30.06. oder vom 01.07. bis zum 31.12.
- 4) Die etwaige Teilerstattung einer nur teilweise genutzten und zurückgegebenen Jahreskarte bzw. Halbjahreskarte ist eine Kulanzleistung und begründet keinen Anspruch. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums ist eine Erstattung ausgeschlossen. Eine etwaige Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte. Der Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- 5) Der Betrag der anteiligen Rückerstattung wird wie folgt berechnet:
$$\text{Jaka-Preis} - (\text{Moka-Preis gemäß Tarif} \times \text{Anzahl Monate seit Gültigkeitsbeginn}) = \text{Erstattungsbetrag}$$

Jaka-Preis: Preis der Jahres- oder Halbjahreskarte, Moka-Preis: Preis einer Monatskarte entsprechenden Typs
Anzahl Monate seit Gültigkeitsbeginn: Anzahl Monate seit Gültigkeitsbeginn incl. Monat des Rückgabezeitpunktes
- 6) Ersatz für eine Jahreskarte wird nur gegen eine schriftliche Verlustanzeige des Inhabers ausgestellt.
- 7) Schülerjahreskarten werden nur für die Strecke zwischen Wohn- und Schulort ausgegeben.
- 8) Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

§ 6 Zusätzliche Bestimmungen für Fähr-Cash-Karten

- 1) Fähr-Cash-Karten sind Guthabekarten die ausschließlich zum Erwerb von Einzelfahrscheinen und Rückfahrscheinen berechtigen. Der Kauf von Zeitkarten, anderen ermäßigten Fahrscheinen (z.B. für Gruppen) und Sonderfahrscheinen (z.B. Welterbe-Fahrrad-Ticket) ist ausgeschlossen.
- 2) Fähr-Cash-Karten werden nur auf der Fähr Loreley anerkannt. Bei jedem Bezahlvorgang wird ein Beleg erstellt, der über den aktuellen Guthabenbestand und die in Anspruch genommene Leistung informiert.
- 3) Der eingezahlte Geldbetrag entspricht auf Fähr-Cash-Karten einem Guthaben. Guthaben werden nicht in bar ausgezahlt. Eine Verzinsung des Guthabens erfolgt nicht. Die Fähr Loreley haftet nicht für das auf der Karte vorhandene Guthaben bei Verlust, Entwendung oder einer Beschädigung, so dass der Guthabenbetrag nicht mehr ermittelt werden kann. Fähr-Cash-Karten sind vor mechanischen, thermischen und magnetischen Einflüssen zu schützen. Fähr-Cash-Karten nicht in unmittelbarer Nähe von Mobiltelefonen bringen. Probleme mit der Lesbarkeit der Karte sind nur klärbar, wenn die Karte und ein Beleg der Kartennutzung im Büro des Fährbetriebes vorgelegt werden.

§ 7 Akzeptanz von VRM-Fahrscheinen

- 1) Mit der Nutzung der Fähr erkennt der einen VRM-Fahrschein nutzende Fahrgast die Beförderungsbestimmungen und Tarifbestimmungen der Fähr Loreley an.
- 2) Bestimmte VRM-Fahrscheine werden zur Nutzung der Fähr als Fußgänger anerkannt: VRM-Fahrscheine mit dem Aufdruck „VRM-Gesamtnetz“, „Fähr Lor“ oder „über Wabe 999“ ; Auskunft erteilen die Kassierer.
- 3) VRM-Fahrscheine werden im Zusammenhang mit der Nutzung von Kraftfahrzeugen **nicht** anerkannt.
VRM-Fahrscheine werden für Sonderfahrten und für Fahrten außerhalb der im VRM-Verbundfahrplan veröffentlichten, gewöhnlichen Betriebszeit nicht anerkannt.
- 4) Unter anderen sind insbesondere folgende Fahrscheine von der Akzeptanz generell ausgeschlossen:
VRM-Gästekarten